

VEREINSFÖRDERUNG – RICHTLINIEN

Überarbeitete Fassung, Juni 2008

I. Allgemeines

Die Marktgemeinde Nenzing fördert Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und/oder bevorzugt Schüler- und Jugendarbeit verrichten. Wir unterscheiden folgende Kategorien:

- a) Rettungsorganisationen
- b) Sportvereine
- b) Kulturvereine
- c) Sonstige

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden von den zuständigen Unterausschüssen erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevertretung) zur Beschlussfassung zugewiesen.

Die Zuordnung der Vereine bzgl. Verantwortlichkeit erfolgt zwischen den einzelnen Obmännern der Unterausschüsse und wird in einer Vereinsliste aufgezeichnet.

Rettungsorganisationen und karitative Vereine sind von diesen Richtlinien ausgeschlossen und werden gesondert behandelt.

II. Eine Förderung der Marktgemeinde Nenzing bekommen Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- 1. eingetragene Vereine mit Statuten
- 2. Vereine, die ihren Sitz in Nenzing haben
- 3. aktive Vereinsarbeit auch in Richtung Jugendarbeit betreiben und die Interessen gemäß ihres Vereinszweckes erfüllen

III. Arten der Förderung:

1) Grundförderung:

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt,

- a) die seit mindestens **einem** Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten
- b) die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten
- c) die verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben
- d) die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten

Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Die Höhe wird daher nicht vom Vorjahr übernommen, sondern wird immer wieder neu für das betreffende Förderjahr bewertet und festgelegt. Der Gesamtbetrag der Grundförderung setzt sich somit aus mehreren Faktoren zusammen:

1. Sockelbetrag **[fix]**
2. Jugendarbeit **[variabel]**
3. Einsätze für das Allgemeinwohl (z.B. Flurreinigung) **[variabel]**
4. Öffentlichkeitsarbeit **[variabel]**

Aus der Summe dieser einzelnen Faktoren resultiert schlussendlich die Höhe der Grundförderung. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich somit auch die Höhe der Grundförderung ändern!

2) Sachbezüge

Als Sachbezüge gelten:

- a) Instandhaltung und Nachbeschaffung von Trachten und Uniformen (nur wenn diese Vereinseigentum sind), Instrumente und Notenmaterial
- b) Mieten (z.B. für Vereinslokal)
- c) Sportstättenerhaltung (Platzpflege, Aufwendungen, Betriebskosten)
- d) Wettkampfkosten für
 - Jugend
 - Erwachsene

3) Sonderförderung:

Eine Sonderförderung kann z.B. für nachstehende Punkte erbracht werden:

- a) Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Öffentlichkeit sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen wie Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler- und Jugendliche).
- b) Vereinsjubiläen: gefördert werden nur 25, 50, 75, 100, usw. -jährige Jubiläen mit Beiträgen zu Festschriften oder anderen Aktivitäten zum Jubiläum (Freigabe für Förderungen bei Festschriften erfolgt erst bei Vorlage des „Druckexemplares“).
- c) Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines bleiben.
- d) Materialien und Ausrüstungen (ausgenommen Sportdressen), die nicht Eigentum des einzelnen Vereinsmitgliedes werden.

IV. Ansuchen:

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Marktgemeindeamt gerichtet werden. Folgende Unterlagen sind dabei als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:

- 1) **Ansuchen** um Bewilligung der Vereinsförderung
- 2) **Statistische Erhebung** (vollständig ausgefüllt)
 - a) Personaldaten
 - b) Mitgliederstand
 - c) Aktivitäten
 - i) Veranstaltungen ÖFFENTLICH: Art und Anzahl mit Teilnehmer- und/oder Zuschauerzahlen
 - ii) Veranstaltungen INTERN: Art und Anzahl mit Teilnehmerzahlen
 - d) ZVR-Zahl: Jeder Verein hat vom Zentralen Vereinsregister (ZVR) eine Registrierungsnummer zugewiesen bekommen, welche unbedingt angeführt werden muss.
- 3) **Protokoll der letzten JHV** (Intensität bzw. Aktivitäten Jugendarbeit)
- 4) **Schriftlicher Kassabericht** (Finanzgebarung)
- 5) **Planung (Vorhaben)/Budget** – Verwendungszweck der Förderung

- 6) **Wird um Sonderförderung angesucht, sind die entsprechenden Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen.** Die Marktgemeinde Nenzing behält sich das Recht vor, bei großen Investitionen zusätzlich einen Finanzierungsplan einzufordern.

Die Veröffentlichung des genauen Abgabetermines erfolgt zeitgerecht im Walgaublatt. Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr.

Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden!

V. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

VI. Auszahlung der Förderung

- 1) Der Betrag für die Grundförderung und die Sachbezüge, wird im 2. Quartal des Förderjahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen. Ist kein Konto angegeben, so kann das Geld ab Anfang Juni beim Marktgemeindeamt abgeholt werden.
- 2) Die genehmigten und durch die Gemeindevertretung freigegebenen Sonderförderungen sind jeweils vor dem 01.12. des Förderjahres mit gesondertem Ansuchen und Vorlage der Rechnung(en) bei der Finanzabteilung der Marktgemeinde Nenzing (Hr. Martin Assmann) zu beantragen. Die Förderung wird nach Prüfung der Rechnung(en) auf das vom Verein angegebenen Konto überwiesen.